

Verfassung der philomathischen Gesellschaft in Rostock

1824

Rostock: Gedruckt in der Adlerschen Officin, 1824

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1765256992>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

V e r f a s s u n g

der

philomathischen Gesellschaft

in

R o s t o k.



Gedruckt in der Adlerschen Officin.

1 8 2 4.



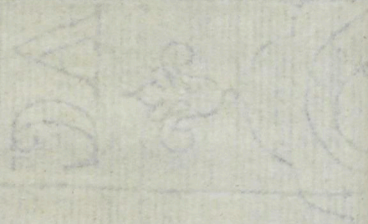
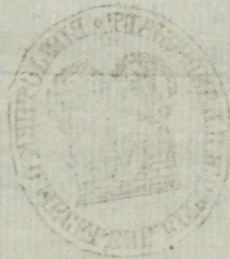
1276. ⁶₃₂

1877

1877

Philosophisches Institut

1877



Druck in der Buchdruckerei

1877

§. 1.

Die philomathische Gesellschaft in Rostock besteht aus einer unbestimmten Zahl an Rechten und Pflichten gleicher Mitglieder.

§. 2.

Sie ertheilt ihren Mitgliedern keine Diplome, und nimmt keine auswärtige und Ehren-Mitglieder auf. Wer Rostock verläßt, hört auf Mitglied zu seyn, kann aber ohne weitere Formlichkeiten wieder eintreten, wenn er seinen Wohnsitz wieder in Rostock nimmt.

§. 3.

Sie sammelt keine Bücher, Manuscripte, und keine Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst.

§. 4.

Ihr Zweck ist gesellige Unterhaltung über anziehende wissenschaftliche Gegenstände, gesprächsweise herbeigeführt, oder durch besondere Vorträge angeregt. Spiele sind auf immer ausgeschlossen.

§. 5.

In jeder Sitzung wird daher von einem Mitgliede, das sich freiwillig dazu erboten hat, ein Aufsatz vorgelesen, ein freier Vortrag gehalten, oder eine Merkwürdigkeit vorgezeigt und erläutert.

Anmerk. Da es hoffentlich nie an freiwilligen Erbietungen zu Vorlesungen und Vorträgen zur Unterhaltung der Gesellschaft fehlen wird: so ist, mit Ausnahme des, im §. 19 bestimmten, Falles, kein Mitglied dazu gezwungen, und es hängt ganz von der Willkühr eines jeden ab, sich zu einer Unterhaltung anheißig zu machen oder nicht.

§. 6.

Um das zum Vortrag gebrachte näher zu erörtern, ladet der Director die anwesenden Mitglieder nach der Reihe ein, ihre etwanigen Bemerkungen darüber zu machen; weshalb auch in den Einladungs-Missiven vorher angezeigt wird, wer etwas vorzulesen oder vorzutragen sich erboten, und worüber er sprechen werde.

§. 7.

Die Wahl des Vorzutragenden bleibt jedem überlassen; nur wird jeder seinem Gegenstande eine möglichst gemeinanziehende Seite abzugewinnen suchen, um nicht bloß eigentlichen Männern vom Fache interessant und verständlich zu seyn.

§. 8.

Auch die weitere Verfügung über die vorgelesenen Aufsätze steht ganz den Verfassern zu; jedoch darf dem etwanigen Abdruck eines Aufsatzes die Nachricht: „Vorgelesen in der Philomathischen Gesellschaft in Rostock,“ nicht fehlen.

S. 9.

Die Gesellschaft versammelt sich an jedem letzten Montag im Monate, Abends 6 Uhr. Sind ökonomische Angelegenheiten abzumachen, wohin auch die Wahl neuer Mitglieder gehört, so kann die Gesellschaft etwas früher zusammen berufen werden, wie es die Umstände zu erfordern scheinen.

S. 10.

Der 24ste Mai wird alle Jahr als Stiftungstag der Gesellschaft gefeiert, wo man, so viel es sich thun läßt, die anziehendsten Gegenstände zum Vortrage bringt, und die Gesellschaft, nach beendigter Sitzung, auch zu einem frugalen Mahle beisammen bleibt.

S. 11.

An diesem Tage steht es den Mitgliedern frei, auch Einheimische, die nicht zur Gesellschaft gehören, und sonst keinen Zutritt zu den Versammlungen haben, als Gäste mitzubringen, wenn es Männer sind, denen man in keinem anständigen Zirkel den Zutritt versagen würde. Gebildete Fremde können an allen Sitzungen, nachdem die etwanigen ökonomischen Angelegenheiten abgemacht sind, zu einem Mitgliede dazu eingeladen, Theil nehmen.

S. 12.

In der Sitzung am Stiftungstage wird von dem Secretär die Verfassung der Gesellschaft und eine Uebersicht der, während des abgelaufenen Jahres abgehandelten, Gegenstände vorgelesen. Ein Auszug daraus kann in die vaterländischen, oder auch in einige ausländische öffentliche Blätter gerückt werden.

S. 13.

Die Gesellschaft maßt sich nicht an, das Benehmen ihrer Mitglieder während der Sitzungen durch besondere Vorschriften regeln zu wollen, indem sie voraussetzt, jeder werde sich von seinem Anstandsgeföhle leiten lassen.

S. 14.

Ein bleibendes Locale hat die Gesellschaft nicht. Sie verabredet bloß für die Stunden des Beisammenseyns in einem öffentlichen Hause ein Unterkommen, wenn sich dazu in einem Privathause nicht eine schickliche Gelegenheit finden sollte.

S. 15.

Von der vorzunehmenden Wahl neuer Mitglieder werden die Mitglieder der Gesellschaft durch eine Missive vorläufig in Kenntniß gesetzt. Jedes Mitglied, das einen Kandidaten vorzuschlagen willens ist, muß der Direction den schriftlich ausgedrückten Wunsch desselben, in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, vorzeigen, ihn mit der, im S. 19 bemerkten, Bedingung bekannt machen, es ihm auch nicht verhehlen, daß die Aufnahme von dem günstigen Ergebnisse der Abstimmung abhängig sey.

S. 16.

Das Stimmen geschieht auf eine solche Art, daß niemand erfährt, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben. Zweidrittel der Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Mitglieder machen die Wahl gültig; doch müssen in einer Wahl-Versammlung wenigstens neun Mitglieder gegenwärtig seyn.

S. 17.

Wer einmal durchgefallen ist, kann, nach Ablauf eines halben Jahres, wieder in Vorschlag gebracht werden.

S. 18.

Zur Aufnahme als Mitglied ist jeder selbstständige gebildete Mann geeignet, den man als einen Freund wissenschaftlichen Strebens kennt, er mag ein eigentlicher Gelehrter oder ein Dilettant seyn.

S. 19.

Der Aufgenommene macht sich verbindlich, in einer der drei ersten Sitzungen, die auf die Wahlversammlung folgen, einen Aufsatz vorzulesen, oder in einem freien Vortrage einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der dem Zwecke der Gesellschaft entspricht. Findet der Aufgenommene sich nicht ein, diese kleine Obliegenheit zu erfüllen, und hat er versäumt, das Directorium mit den dringenden Ursachen bekannt zu machen, die sein Erscheinen verhinderten, und ihm Anspruch auf eine neue angemessene Frist geben: so wird seine Aufnahme als nicht geschehen betrachtet.

S. 20.

Sieht die Gesellschaft sich durch ein Mitglied in der Erreichung ihrer Zwecke behindert, so kann sie dasselbe von ihrem Verein entfernen, ohne verpflichtet zu seyn, über die Beweggründe ihres Verfahrens gegen den Ausgeschlossenen sich zu erklären.

Anmerkung. Die hierbei zu beobachtende Form ist folgende: Es müssen wenigstens zehn Mitglieder der Gesellschaft dem Director schriftlich ihren Wunsch über die vorzunehmende Ausschließung zu erkennen geben, und die Gründe ihres Verlangens hinzu fügen. Ist das geschehen, so beruft der Director, mit Uebergehung der genannten 10 Mitglieder, eine außerordentliche Versammlung, in welcher wenigstens 15 Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, um einen Beschluß zu veranlassen, ob die von den zehn vorgetragenen Gründe sich dazu eignen, über die Ausschließung selbst eine Abstimmung vorzunehmen? Werden die Gründe verworfen, so findet kein Beschluß Statt; billigt man sie indes, so wird über die Ausschließung selbst gestimmt, woran die genannten zehn Mitglieder wieder Theil nehmen. Die Ausschließung geschieht, wenn Zweidrittel der Anwesenden dafür gestimmt haben. In diesem Falle wird dem Ausgeschlossenen von dem Directorium davon eine schriftliche Anzeige gemacht.

S. 21.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung der Ausgaben der Gesellschaft, z. B. für das Locale &c., jährlich einen Beitrag zu zahlen, welcher von dem Directorium nach dem Bedürfnisse des Vereins bestimmt wird, und für alle gleichmäßig seyn muß.

§. 22.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten werden folgende Beamtete von der Gesellschaft bestellt:

- 1) Ein Director, der die Versammlungen ausschreibt, und in denselben den Vorsitz führt, der überhaupt, wo es nöthig ist, als Organ der Gesellschaft auftritt.
- 2) Ein Gehülfs-Director, ersteren zu vertreten, wenn er Abhaltungen hat.
- 3) Ein Secretär, welcher die, von dem Director ausgehenden Mittheilungen an die Gesellschaft besorgt, in den Sitzungen das Protocoll führt, die in der Versammlung anwesenden Mitglieder und Fremden, den Inhalt der Vorlesungen, und was sonst zu bemerken ist, aufzeichnet, auch die Beiträge der Mitglieder einfordern läßt und berechnet.
- 4) Ein Gehülfs-Secretär, um den ersteren in Abhaltungsfällen zu vertreten.

§. 23.

Diese Beamteten werden auf Ein Jahr gewählt, und nach Ablauf desselben von andern ersetzt, oder, wenn die Gesellschaft ihre längere Geschäftsführung wünscht, und sie damit einverstanden sind, aufs Neue für Ein Jahr bestätigt.

§. 24.

Um den Director zu bestimmen, wird alle Jahr, sofern die bisherigen Beamteten ihre Stellen nicht behalten, nur ein Gehülfs-Director gewählt, und der bisherige Gehülfs-Director tritt in die Stelle des abgehenden Directors.

§. 25.

Eben so wird alle Jahr ein Gehülfs-Secretair gewählt, der den bisherigen ersetzt, wenn er seine Stelle verläßt.

§. 26.

Diese Verfassung der philomathischen Gesellschaft in Rostock unterschreiben, zum Zeichen ihrer Anerkennung, alle Mitglieder derselben; auch wird sie allen neu hinzu kommenden Mitgliedern zu demselben Zwecke vorgelegt, bis die Gesellschaft es etwa gerathen findet, sich eine andere Gestalt zu geben. Alle fünf Jahr wird eine Revision der Verfassung vorgenommen.

Entworfen von dem Professor **Flörke**, am 8ten May 1819.

Von der Gesellschaft durchgesehen und nach kleinen Abänderungen gebilligt am 28sten Junius und 26sten November desselben Jahres.

Abermal durchgesehen und in einigen Puncten etwas abgeändert am 10ten April 1824.

Der Doctor der Philosophie **A. C. Siemssen**,
als derzeit. Director.

Der Justizrath **S. H. W. Sevecke**,
als derzeit. Gehülfs-Director.

Der Professor **H. G. Flörke**,
als derzeit. Secretär.

Der Senator und Kaufmann **J. S. Schrepp**,
als derzeit. Gehülfs-Secretär.

Die philomathische Gesellschaft in Rostock wurde unter dem 6ten December 1819 in nachfolgendem Allerhöchstem Rescripte Landesherrlich genehmigt.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog zu Mecklenburg 2c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Ehrenvesten und Hochgelahrter, lieber Getreuer! Wir haben Uns eure Vorstellung vom 26sten v. M., wegen der daselbst einzurichtenden philomathischen Gesellschaft, vorgelegen lassen und genehmigen die Bildung und Fortführung derselben, nach der von euch eingereichten Verfassungs-Urkunde, hiemit in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 6ten December 1819.

F. F. G. H. i. M.

H. G. v. Brandenstein.

An

den Professor Karsten.

Mitglieder der philomathischen Gesellschaft zu Rostock,

im April 1824.

- J. H. E. Alban, Doctor der Medizin.
 E. Albrecht, Hofmechanicus.
 M. J. G. Becker, Präpositus und Pastor an der Marien-Kirche.
 G. F. H. Becker, Doct. der Rechte u. Advokat.
 F. Behm, Universitäts-Buchdrucker.
 E. H. Bencard, Doct. der Rechte u. Senator.
 G. L. E. von Blücher, Hof- und Landgerichts-Assessor, Erbherr auf Wasdow.
 C. C. E. Böcker, Advocat.
 C. F. von Both, Canzlei-Vice-Director und Regierungs-Commissarius bei der Universität.
 C. E. L. Brandenburg, Doct. der Medizin und vormals rätthlicher Professor an der Universität.
 J. F. E. Brandenburg, Doctor der Rechte und Senator.
 G. C. F. Crull, Doct. der Rechte und Advokat.
 G. Detharding, Doctor der Theologie, Director des Ministeriums und Pastor an der Jacobi-Kirche.
 G. W. Detharding, Doctor der Medizin und Ober-Militär-Arzt.
 P. F. L. Ditmar, Doctor der Rechte und ritterschaftlicher Syndicus.
 C. Dugge, Hospital-Meister.
 W. C. F. S. Dugge, Advokat und Secretär.
 H. G. Fldrke, Doctor der Philosophie und Großherzogl. Professor der Naturgeschichte und Botanik an der Universität.
 F. J. E. Franke, Doctor der Philosophie und Privat-Dozent an der Universität.
 C. von Grävenitz, Second-Lieutenant.
 F. H. Hülßenbeck, Senator.
 G. A. L. Johansen, Candidat des Predigt-Amtes und Vorsteher einer Privat-Schul-Anstalt für Knaben.
 F. Kämmerer, Doctor und rätthlicher Professor der Rechte an der Universität.
 F. C. L. Karsten, Doctor der Philosophie, Großherzogl. Geh. Hofrath und Professor der Deconomie an der Universität.
 D. L. E. Karsten, Doctor der Rechte und Senator.
 Matthies Klingler, Kaufmann.
 C. W. Krüger, Justizrath.
 F. W. Krüger, Hofapotheker.
 M. F. Kühl, Apotheker.
 J. C. Mann, Königl. Preussischer Consul.
- Georg Meyenn, Kaufmann.
 L. N. Michels, Doctor der Medizin.
 C. E. Baron von Nettelbladt.
 C. F. Pöpke, Kammerei-Secretär.
 C. F. Quittenbaum, Doctor der Medizin und Großherzogl. außerordentl. Professor der Anatomie an der Universität.
 C. F. G. Radhak, Diaconus an der Jacobi-Kirche.
 C. Raspe, Doctor und Großherzogl. außerordentl. Professor der Rechte an der Universität.
 D. F. W. Rönneberg, Doctor der Rechte und zweiter Bibliothekar.
 C. H. Saniter, Doctor der Rechte und Stadt-Syndicus.
 G. Schleuder, Kaufmann und Gastwirth.
 J. F. Schreypp, Senator und Kaufmann.
 J. N. Schröter, Doctor der Philosophie und rätthlicher Professor der Mathematik an der Universität.
 J. L. Schulz, Doctor der Rechte und Stadt-Syndicus.
 Carl Schulz, Kaufmann.
 F. H. Schmiedekampf, Advokat.
 D. F. W. Schänemann, Hofrath und Kaiserl. Russischer Consul.
 F. H. W. Sevecke, Doctor der Rechte und Justizrath.
 A. C. Siemssen, Doctor der Philosophie, Lehrer an der großen Schule und academischer Privat-Dozent.
 C. J. E. Stampe, Justizrath.
 C. E. Stiller, Hofbuchhändler.
 Friedrich Strömmer, Kaufmann.
 J. J. A. Taddel, Doctor der Rechte und Bürgermeister.
 F. Wackerow, Advokat.
 C. Weinholtz, Doctor der Philosophie und Privat-Dozent an der Universität.
 F. C. G. Wiggers, Doctor der Rechte und Landes-Secretär.
 L. C. F. Wildberg, Doctor der Medizin, Großherzogl. Meckl. Strel. Ober-Medizinal-Rath und rätthlicher Professor an der Universität.
 C. Witte, Doctor der Philosophie und Apotheker.
 F. Wittstock, Doctor der Medizin und Stadt-Physicus.

